



Vorlage Nr.: 2013/023

06.02.2013

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	04.03.2013	8
Kreistag	Landrat	11.03.2013	8
Kreisausschuss	Landrat	10.06.2013	9
Kreistag	Landrat	17.06.2013	5

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Die als Anlage 1 beigelegte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 05.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2011, wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Am 29.09.2012 ist das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Durch vorgenanntes Gesetz wurden auch die §§ 29 „Freistellung“ und 30 „Entschädigung der Kreistagsmitglieder“ der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) verändert.

Die Änderungen machen eine Anpassung der §§ 3 und 4 der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen erforderlich.

Die nachfolgend dargestellten Änderungen sind in der Sitzung des Ältestenrats erläutert worden.

Nach § 5 Abs. 3 S. 3 KrO NRW bedarf die Beschlussfassung über die Hauptsatzung oder ihre Änderung der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 3 Aufwandsentschädigung (1) Aufwandsentschädigungen gem. § 30 Abs. 4 und § 31 KrO NRW werden ausschließlich als Monatspauschale gezahlt. Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ausschließlich ein Sitzungsgeld. (2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 60 Sitzungen im Jahr begrenzt.	§ 3 Aufwandsentschädigung (1) Aufwandsentschädigungen gem. § 30 Abs. 5 und § 31 KrO NRW werden ausschließlich als Monatspauschale gezahlt. (2) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 60 Sitzungen im Jahr begrenzt.
§ 4 Verdienstauffallersatz, Kinderbetreuungskosten (1)a) Der Stundensatz für Hausfrauen und Hausmänner (§ 30 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 KrO NRW) wird auf 7,50 € festgesetzt. b) Der Regelstundensatz (§ 30 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW) wird auf 7,50 € festgesetzt. c) Der einheitliche Höchstbetrag (§ 30 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW) wird auf 25,00 € festgesetzt. (2) Leistungen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 KrO NRW werden montags bis freitags für Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr, samstags zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr gewährt.	§ 4 Verdienstauffallersatz, Kinderbetreuungskosten (1)a) Der Regelstundensatz (§ 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 KrO NRW) wird auf 7,50 € festgesetzt. b) Der einheitliche Höchstbetrag (§ 30 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW) wird auf 25,00 € festgesetzt. Der tägliche Höchstbetrag (§ 30 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 KrO) wird bei Verdienstauffallersatz auf höchstens 200,00 € pro Tag, bei Haushaltsführungstätigkeiten auf höchstens 60,00 € pro Tag festgelegt. (2) Leistungen nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 KrO NRW werden montags bis freitags für Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr, samstags zwischen 8.00 Uhr und 14.00 Uhr gewährt.

(3) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt (§ 30 Abs. 3 KrO NRW) sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 5,00 € erstattet.	(3) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt (§ 30 Abs. 4 KrO NRW) sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 5,00 € erstattet.